

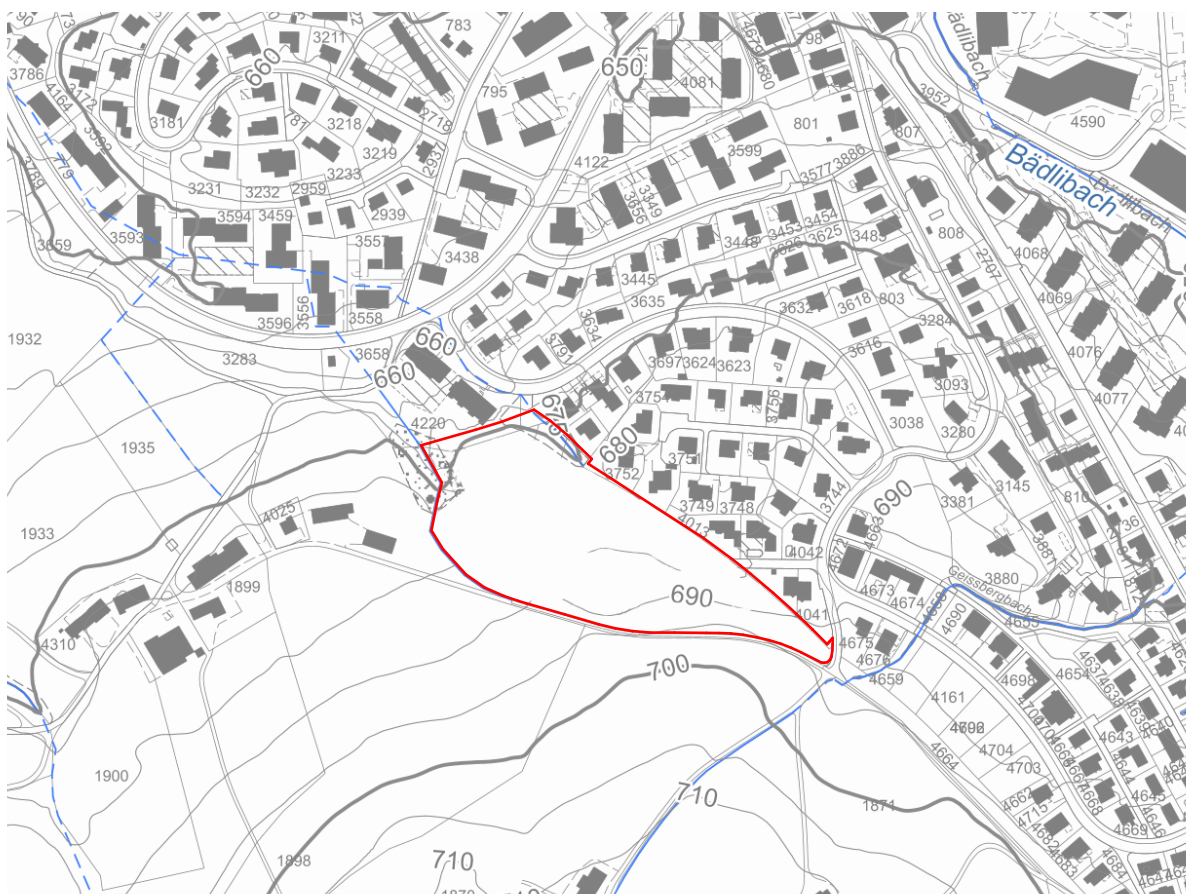
Planungsbericht zur Sondernutzungsplanung

Gozenbergbach, Abschnitt Fennstrasse bis Mueltrütistrasse
Bergweidbach, Abschnitt Obere Bergweidstrasse bis Bergstrasse

Festlegung Gewässerraum Baulinien

Vorprüfung

16.11.2018



Gewässernetz GN10 1:5'000

Inhaltsverzeichnis		Seite
1.	Absichten und Ziele	3
2.	Bezug zu anderen Planungen	3
3.	Örtliche Festlegung der beurteilten Gewässerabschnitte	4
3.1	Gozenbergbach	4
3.2	Bergweidbach	4
4.	Verzicht auf die Ausscheidung des Gewässerraums	5
5.	Bestimmung des Masses des Gewässerraums	5
6.	Konkrete Anordnung des Gewässerraums	6
6.1	Gozenbergbach	6
6.2	Bergweidbach	6
7.	Verfahren	6
7.1	Vorabklärungen	6
7.2	Anwendbare Vorschriften	7
7.3	Vorprüfung	7
7.4	Information und Mitwirkung	7
7.5	Rechtsverfahren	7

1. Absichten und Ziele

Das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (SR 841.10; abgekürzt GSchG) verlangt die Ausscheidung von Gewässerräumen entlang der Gewässer. Der Gewässerraum will gleichzeitig die natürlichen Funktionen des oberirdischen Gewässers, den Hochwasserschutz sowie die Gewässernutzung gewährleisten. Zu diesem Zweck ist nicht nur die Breite des Gewässerraum, sondern auch die zulässige Nutzung zu regeln.

Nach Art. 90 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) legt die politische Gemeinde den Gewässerraum in der kommunalen Nutzungsplan fest.

Die Festlegung des Gewässerraums erfolgt anhand der Zielsetzungen in Art. 36a Abs. 1 GSchG und den daraus entwickelten Kriterien gemäss Art. 41a und Art. 41b der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 841.201; abgekürzt GSchV). Der gewässerschutzrechtlichen Regelung liegt folgende Konzeption zugrunde:

- Bei den Fliessgewässern sind in einem ersten Schritt jene Gewässer und Gewässerstrecken zu bestimmen, an denen ein Gewässerraum festgelegt werden muss.
- In einem zweiten Schritt ist anhand der natürlichen Gerinnesohle nach den Vorgaben von Art. 41a Abs. 1 und Abs. 2 GSchV im Einzelfall die Mindestbreite des Gewässerraums zu bestimmen.
- In einem dritten Schritt ist zu prüfen, ob eine Erhöhung (Art. 41a Abs. 3 GSchV) oder eine Reduktion (Art. 41a Abs. 4 GSchV) der Gewässerraumbreite erforderlich ist.
- Soll an einem Gewässer oder an einer Gewässerstrecke auf eine Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden (Art. 41a Abs. 5 GSchV), ist dieser Verzicht nach durchgeführter Interessenabwägung verbindlich festzulegen.

2. Bezug zu anderen Planungen

Bisher waren auf der knapp 9'000 m² grossen Fläche, die überbaut werden kann (Wohnzone WE 12'000 m², abzüglich Strassenfläche/Strassenraum von knapp 3'000 m²), praktisch nur Einfamilienhäuser zulässig. Mit der Planänderung sollen auch kleine Mehrfamilienhäuser (mit drei Wohneinheiten) zugelassen werden.

Am 12. Dezember 2006 wurde für das Gebiet „Fenn-Geissberg“ ein Überbauungsplan erlassen. Der Sondernutzungsplan enthält eine Etappierung. Innerhalb des Plangebiets befinden sich vier Gewässer:

- 1./2. Etappe: Geissbergbach; Zulauf Bädlibach;
- 3. Etappe: Gozenbergbach, Bergweidbach.

Es handelt sich um vier kleine Gewässer, die in den Gebieten „Fenn“ bzw. „Geissberg“ entspringen. Beim Erlass des Überbauungsplans „Fenn-Geissberg“ wurden entlang der Gewässer Abstandslinien ausgeschrieben, soweit es sich um Baugebiet handelte. Der Gewässerraum selbst wurde der Grünzone (innerhalb der Bauzonen) zugeschrieben.

Beim „Geissbergbach“ und beim Zulauf „Bädlibach“ war ein Wasserbauprojekt erforderlich. Dieses wurde umgesetzt. Im Weiteren wurden mit dem Überbauungsplan Geissbergbach / Zulauf Bädlibach; Festlegung des Gewässerraums, genehmigt am 11. März 2013, auch die nach der neuen Gewässerschutzgesetzgebung erforderlichen Gewässerräume ausgeschrieben.

Nunmehr soll die Etappe 3 erschlossen und überbaut werden. Aus diesem Grund sind die Gewässerräume auch beim „Bergweidbach“ und beim „Gozenbergbach“ nunmehr zu bestimmen. Das vorliegende Verfahren ist mit den anderen Verfahren (Änderung Überbauungsplan; Strassenplanverfahren; Wasserbauprojekt für die Offenlegung eines Teils des „Bergweidbachs“) zu koordinieren. Dementsprechend ist der vorliegende Sondernutzungsplan gleichzeitig mit den vorgenannten weiteren Erlassen öffentlich aufzulegen.

3. Örtliche Festlegung der beurteilten Gewässerabschnitte

3.1 Gozenbergbach

Der „Gozenbergbach“ entspringt gemäss dem Gewässernetz GN10 unterhalb der Fennstrasse. Anschliessend verläuft er als offenes Gewässer in nördlicher Richtung, entlang dem Perimeter des Überbauungsplans „Fenn-Geissberg“, (neu: Sondernutzungsplan „Fenn“). Der „Gozenbergbach“ durchquert in der Folge ein Waldstück und fliesst anschliessend, allerdings eingedolt, talwärts zur Mueltrütistrasse, dann zur Talstrasse und in das dort bestehende Wohngebiet.

Der Verlauf des „Gozenbergbachs“ ab der Mueltrütistrasse ist noch offen. Im Rahmen des Massnahmenkonzept Hochwasserschutz wird geprüft, den Bach zu öffnen, ab der Mueltrütistrasse und umzulegen und neu oberhalb der Talstrasse zu führen.

Unter diesen Umständen bzw. beim heutigen Kenntnisstand ist es sachgerecht, beim „Gozenbergbach“ derzeit den Gewässerraum auf dem Abschnitt Fennstrasse bis Mueltrütistrasse festzulegen.

3.2 Bergweidbach

Der „Bergweidbach“ entspricht gemäss dem Gewässernetz GN10 im Gebiet des Überbauungsplans „Fenn-Geissberg“ (neu: Sondernutzungsplan „Fenn“), auf der Höhe der Parzelle Nr. 3752, Bergweidstrasse 13. Von dort verläuft er als offenes Gewässer in nördlicher Richtung bis zur Bergstrasse. Das Gewässer ist auf einer Länge von ungefähr 40 m offen; anschliessend verläuft es in einer Eindolung in nördlicher Richtung über die Talstrasse hinaus in das tiefer gelegene Wohnquartier. Dort vereinigt sich der „Bergweidbach“ unterirdisch mit dem „Gozenbergbach“.

Die künftige Führung des „Bergweidbachs“ ist noch offen. Im Rahmen des Massnahmenkonzepts Hochwasserschutz wird geprüft, den Bach umzulegen und früher als bisher mit dem „Gozenbergbach“ zusammenzulegen.

Unter diesen Umständen bzw. beim heutigen Kenntnisstand ist es sachgerecht, beim Bergweidbach den Gewässerraum auf dem Abschnitt „Beginn Offenlegung“ bis „Austritt aus dem Plangebiet Fenn“ festzulegen.



Abb 1: Gewässernetz GN10 1:2'000 (vgl. Geoportal)

4. Verzicht auf die Ausscheidung des Gewässerraums

Der „Gozenbergbach“ verläuft auf einer Länge von ungefähr 60 m in einem Waldstück. Im Waldareal sind keine Bauten und Anlagen zulässig. Ebenso wenig ist eine landwirtschaftliche Nutzung möglich.

Aus diesen Gründen ist es gerechtfertigt, auf die Ausscheidung des Gewässerraums beim „Gozenbergbach“ zu verzichten, soweit dieser innerhalb des Waldareals verläuft.

5. Bestimmung des Masses des Gewässerraums

Sowohl beim „Gozenbergbach“ wie auch beim „Bergweidbach“ handelt es sich um kleine Wiesenbäche. Die beiden Gewässer entspringen an der Grenze bzw. innerhalb des Plangebiets. Es handelt es sich somit jeweils um den obersten Teil der Wiesenbäche. Die Gerinnesohle sowohl des „Gozenbergbachs“ wie auch des „Bergweidbachs“ ist höchstens 1.0 m breit.

Es ist deshalb gerechtfertigt, bei der Breite des Gewässerraums grundsätzlich vom Minimalmass von 11 m auszugehen. Dieses Mass entspricht auch jenem, welches bei den Gewässern in der 1. und 2. Bauetappe des Überbauungsplans „Fenn-Geissberg vom 12. Dezember 2006, d.h. beim „Geissbergbach“ und beim Zulauf „Bädlibach“, angewandt wurde (vgl. Überbauungsplan, vom Baudepartement genehmigt 11. März 2013).

Die Zugänglichkeit zu den Gewässern ist dennoch gewährleistet:

- Das südwestliche Ufer des „Gozenbergbachs“ ist unüberbaut und liegt in der Landwirtschaftszone. Der Abschnitt nördlich des Waldstücks wird Gegenstand eines separaten Wasserbauprojekts (mit Gewässeroffenlegung) sein, bei welchem die Zugänglichkeit zu prüfen bzw. zu sichern sein wird.
- Beim Wasserbauprojekt „Bergweidbach« wurde die Zugänglichkeit im Rahmen des genannten Projekts geprüft.

6. Konkrete Anordnung des Gewässerraums

6.1 Gozenbergbach

Oberhalb des Waldstücks wird der Gewässerraum von 11 m zu gleichen Teilen auf beide Seiten des Gewässers gelegt.

Im unteren Abschnitt ist die gleichmässige Verteilung nicht möglich. Der Grund liegt darin, dass eine Fusswegverbindung geschaffen werden muss zwischen der Mueltrütistrasse und dem Wendeplatz der Oberen Bergweidstrasse. Die Neuüberbauung auf der Parzelle Nr. 4220 kommt sehr nahe an den „Gozenbergbach“, der auf jenem Abschnitt eingedolt verläuft. Aus diesem Grund wird der Gewässerraum asymmetrisch festgelegt. Weil es sich um das gleiche Grundstück Nr. 4220 handelt, sind keine anderen Parteien von der besonderen Verteilung des Gewässerraums betroffen.

6.2 Bergweidbach

Für den „Bergweidbach“ wurde bereits beim Erlass des Überbauungsplans „Fenn-Geissberg« vom 12. Dezember 2006 der Raum ausgeschieden, der für den bestehenden offenen Abschnitt bzw. für den zu öffnenden Teil erforderlich ist.

Die Gewässerausscheidung gemäss dem Bundesrecht orientiert sich an den bereits vorhandenen Abstandslinien, gleich wie dies beim „Geissbergbach und beim Zulauf „Bädlibach“ gemacht wurde.

7. Verfahren

7.1 Vorabklärungen

Die Festlegung des Gewässerraums ist ein Teil der weiteren Planungen, die für das Gebiet „Fenn“ vorgenommen wurden. Es besteht insbesondere auch ein Zusammenhang mit dem Strassenprojekt sowie dem Wasserbauprojekt. Diese Vorhaben wurde in intensiver Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachstellen der Stadt Gossau erstellt.

7.2 Anwendbare Vorschriften

Massgebend sind im vorliegenden Fall die Vorschriften des neuen Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1), welches am 1. Oktober 2017 in Kraft getreten ist.

7.3 Vorprüfung

Der Sondernutzungsplan wurde dem Amt für Raumentwicklung + Geoinformation (AREG) zur Vorprüfung eingereicht. Aufgrund der Vorprüfung wurden folgende Punkte angepasst:

.....

7.4 Information und Mitwirkung

Der Sondernutzungsplan wurde vom bis dem Mitwirkungsverfahren unterstellt.

7.5 Rechtsverfahren

Der Sondernutzungsplan „Gozenbergbach, Bergweidbach“, Festlegung Gewässerraum Baulinien, wurde gemäss Art. 41 ff. PBG während 30 Tagen öffentlich aufgelegt.

Die öffentliche Auflage des Plans erfolgte gleichzeitig mit der öffentlichen Auflage für die weiteren Planerlasse (Strassenprojekt, Sondernutzungsplan „Fenn“; Wasserbauprojekt).

Während der Zeit der öffentlichen Auflage sind